

Informationsblatt

Altersleistungen

Die folgenden Informationen basieren auf dem seit 01.01.2025 gültigen Vorsorgereglement (VRegl).

Ablauf

- Die Geschäftsstelle informiert die aktiven Versicherten und deren Arbeitgeber ca. 5 bis 6 Monate vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters 65 über die reglementarischen Möglichkeiten bei Vollendung des 65. Altersjahres.
- Bei Fortführung des Arbeitsverhältnisses über das 65. Altersjahr hinaus werden aktive Versicherte weiterhin für das Alter versichert (Sparversicherung), sofern sie nicht auf den Zeitpunkt des 65. Altersjahres die Ausrichtung der ganzen Altersleistungen oder deren beitragsfreien Aufschub bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses verlangen.
- Der Arbeitgeber meldet vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses oder bei Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes (2026 CHF 22'680) den Altersrücktritt an die Geschäftsstelle. Diese stellt dem aktiven Versicherten ca. 2 Monate vor dem Altersrücktritt eine Zusammenstellung der persönlichen Altersleistungen (Altersrente und/oder Alterskapital) mit einem entsprechenden Antrag zu. Wenn die Geschäftsstelle im Besitz aller erforderlichen Angaben und insbesondere des unterzeichneten Antrages ist, können die Altersleistungen ausgerichtet werden.

Sparversicherung nach Alter 65

- Aktive Versicherte, die ihr Arbeitsverhältnis über das 65. Altersjahr hinaus fortführen, sind weiterhin für das Alter versichert, sofern sie nicht auf den Zeitpunkt des 65. Altersjahres die Ausrichtung der ganzen Altersleistungen oder deren beitragsfreien Aufschub bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses verlangen.
- Ab dem ersten Monat nach Vollendung des 65. Altersjahres leisten Sie zusammen mit dem Arbeitgeber weiterhin Spar- und Verwaltungsbeiträge und erhalten weiterhin Spargutschriften in Höhe von 22.5% (Standardplan) des versicherten Jahresverdienstes (VJV). Das Risiko Invalidität ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr versichert. Bei Eintritt einer Invalidität werden Altersleistungen fällig. Im Todesfall werden Hinterlassenenleistungen fällig.

Altersleistungen

- Der Anspruch auf ganze Altersleistungen entsteht grundsätzlich auf Antrag des aktiven Versicherten, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 59. Altersjahres aufgelöst wird oder bei Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes. Er entsteht spätestens aber mit Vollendung des 70. Altersjahres. Der Anspruch auf ganze Altersleistungen entsteht am Ersten des darauffolgenden Monates.
- Der aktive Versicherte kann nach Vollendung des 59. bis Vollendung des 70. Altersjahres die Ausrichtung von Teil-Altersleistungen beantragen, wenn er den letzten VJV um mindestens 20% oder den Beschäftigungsgrad um mindestens 20% eines Vollzeitpensums reduziert. Das beim Anspruchsbeginn vorhandene Sparguthaben wird entsprechend dem Umfang der Reduktion des VJV reduziert und danach auf dem verbleibenden aktiven Teil weitergeführt. Bei jeder weiteren Teilpensionierung und/oder der vollständigen Pensionierung resultieren dann zusätzliche Altersleistungen.
- Altersrenten werden monatlich jeweils am Ende des Monates in Schweizer Franken auf ein Bank- oder Postkonto ausbezahlt. Allfällige im Ausland und/oder bei der Empfängerbank anfallende Kosten oder Währungsdifferenzen gehen zu Lasten des Leistungsempfängers.

Höhe der Altersrente

- Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aufgrund des beim Altersrentenbeginn vorhandenen Sparguthabens, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Anhang 1 VRegl. Für jeden Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.01 Prozentpunkte reduziert und für jeden Monat nach Vollendung des 65. Altersjahres um 0.01 Prozentpunkte erhöht.
- Zusätzlich zur reglementarisch berechneten Altersrente haben aktive Versicherte grundsätzlich Anspruch auf eine Besitzstandsrente (Teil-Kompensation der Reduktion des Umwandlungssatzes), sofern sie seit dem 01.12.2022 ununterbrochen in der PKSZ versichert sind und das 65. Altersjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet haben. Mitgliedern, die Anspruch auf eine Besitzstandsrente haben, wird die Höhe der Besitzstandsrente im Alter 65 jährlich mit dem Vorsorgeausweis mitgeteilt. Bei Bezug von Alterskapital wird die Besitzstandsrente anteilmässig gekürzt.
- Bei einer Pensionierung vor Vollendung des 65. Altersjahres wird die Besitzstandsrente lebenslang um 0.25 Prozentpunkte pro Monat zwischen der Pensionierung und der Vollendung des 65. Altersjahres gekürzt. Bei den Jahrgängen 1958 bis 1965 gelten höhere monatliche Kürzungssätze gemäss Art. 34.5 VRegl. Bei Pensionierung nach Vollendung des 65. Altersjahres wird die Besitzstandsrente lebenslang um 0.25 Prozentpunkte pro Monat zwischen der Vollendung des 65. Altersjahres und der Pensionierung erhöht.

- Beträgt eine auszubezahlende jährliche Altersrente weniger als CHF 1'512 (10% der aktuellen minimalen AHV-Altersrente 2026), so wird an Stelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung im Umfang des vorhandenen Sparguthabens ausgerichtet.

Alterskapital

- Das Mitglied kann bei Pensionierung grundsätzlich bis zu 100% des vorhandenen Sparguthabens und bei maximal 3 Teil-pensionierungen bis zu 100% des anteilmässig vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Durch den Alterskapitalbezug werden die Altersrente (inkl. einer allfälligen Besitzstandsrente) und die anwartschaftlichen Hinterlassenenenleistungen entsprechend gekürzt. Die Ausübung der Kapitaloption ist zusammen mit dem Antrag auf Altersleistungen bekannt zu geben. Im Hinblick auf diese wichtige und endgültige Entscheidung zum Bezug von Alterskapital können, in Abhängigkeit von persönlicher Lebenserwartung, Zivilstand, Vermögenssituation sowie eigenen Anlagefähigkeiten und Ertragserwartungen, folgende Aspekte von Bedeutung sein:
 - **Einmaliges Alterskapital**
 - frei verfügbar für eine individuelle Altersvorsorge auf eigene Verantwortung
 - entsprechende Kürzung von Altersrente(inkl. einer allfälligen Besitzstandsrente) und anwartschaftlichen Hinterlassenenenleistungen
 - Anlage des Alterskapitals auf eigenes Risiko; je höher die Lebenserwartung eingeschätzt wird, desto höher müsste die Rendite sein
 - im Todesfall kann das nicht verwendete Kapital im gesetzlichen Rahmen frei vererbt werden
 - separate Einmalbesteuerung des Kapitals bei Auszahlung zu reduziertem Tarif; anschliessend jährliche Besteuerung von Vermögen und Kapitalerträgen
 - **Lebenslängliche Altersrente**
 - vertraute Lösung mit weiterhin monatlichem Geldfluss und versicherter Hinterlassenenenrente
 - präzise Finanzplanung ist relativ einfach möglich
 - keine eigenen Anlagerisiken
 - unsere Pensionskasse trägt das Langleberisiko (auch für anspruchsberechtigte Ehegatten oder Lebenspartner); wenn im Todesfall keine anspruchsberechtigten Hinterlassenen vorhanden sind, verbleibt das allenfalls noch nicht verwendete Sparguthaben jedoch in unserer Pensionskasse
 - eine Altersrente ist zu 100% als Einkommen zu versteuern
- Ein Alterskapitalbezug kann somit für den aktiven Versicherten je nachdem vorteilhaft oder nachteilig sein. Im konkreten Einzelfall sind zahlreiche wirtschaftliche und persönliche Faktoren zu berücksichtigen. Für deren Abwägung und für den Einzelentscheid ist ausschliesslich der aktive Versicherte verantwortlich. Deshalb wird empfohlen, bei Bedarf einen unabhängigen Finanz- und Steuerberater beizuziehen. Als Basis dazu dient unser jährlicher Vorsorgeausweis. Zudem stellt die Geschäftsstelle dem aktiven Versicherten auf konkrete Anfrage eine Zusammenstellung der mutmasslichen Altersleistungen per einem bestimmten Stichtag zu.
- In die 2. Säule (berufliche Vorsorge) getätigte Einkäufe bzw. freiwillige Einlagen (inklusive Zins) dürfen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht bar ausbezahlt werden. Wenn der aktive Versicherte innerhalb dieser 3 Jahre einen Teil des restlichen Sparguthabens als Alterskapital bezieht, wird ihm betreffend die steuerrechtlichen Auswirkungen dringend empfohlen, mit der zuständigen Steuerbehörde Kontakt aufzunehmen. Die Verantwortung zur Klärung der steuerlichen Behandlung von Vorsorgeleistungen liegt beim Mitglied.
- Bei Verheirateten ist die Unterschrift des Ehepartners erforderlich. Diese muss, sofern der Alterskapitalbezug mindestens CHF 20'000 beträgt, bei einer amtlichen Beglaubigungsperson oder bei der Geschäftsstelle in Schwyz geleistet werden. Nicht Verheiratete müssen der Geschäftsstelle einen aktuellen Nachweis ihres **Zivilstandes** mittels einem Personenstandsausweis des für den Heimatort zuständigen Zivilstandamtes vorlegen. Andere amtliche Dokumente werden als Nachweis nur anerkannt, wenn sie den aktuellen Zivilstand ausweisen (z.B. Wohnsitzbestätigung).

Allfällige Freizügigkeitsleistung

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes zwischen Vollendung des 59. und des 65. Altersjahres kann der aktive Versicherte eine Freizügigkeitsleistung beanspruchen, sofern er nachweist, dass er die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Freiwillige Weiterversicherung nach Alter 58 (Art. 47a BVG)

- Aktive Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgrund einer **arbeitgeberseitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses** aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können ihre Mitgliedschaft gestützt auf Artikel 47a BVG und Art. 5a VRegl maximal im bisherigen Umfang weiterführen. Aufhebungsvereinbarungen, die auf Initiative des Arbeitgebers abgeschlossen wurden, sind der arbeitgeberseitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gleichgestellt.
- Aktive Versicherte, die ihre Mitgliedschaft nach Art. 5a VRegl weiterführen möchten, müssen nachweisen, dass das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber oder auf Initiative des Arbeitgebers aufgelöst wurde. Sie haben der Pensionskasse zudem mitzuteilen, ob sie die gesamte Vorsorge oder lediglich die Deckung der Risiken Invalidität und Tod weiterführen möchten. Der versicherbare Jahresverdienst entspricht grundsätzlich dem letzten vom Arbeitgeber gemeldeten Jahresverdienst. Auf Wunsch kann für die Vollversicherung ein tieferer Jahresverdienst versichert werden.

Hinweis: Aus diesem Informationsblatt, Stand 19.01.2026, lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend ist das seit 01.01.2025 gültige Vorsorgereglement (VRegl) der PKSZ. Soweit im Informationsblatt für Personen die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für die weiblichen Personen.